

## Antrag

**der Abgeordneten Kerstin Andreae, Cem Özdemir, Dr. Thomas Gambke, Kai Gehring, Dieter Janecek, Katja Dörner, Matthias Gastel, Anja Hajduk, Stephan Kühn (Dresden), Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Corinna Rüffer, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Für eine neue Gründungskultur in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gründerinnen und Gründer sind wichtige Akteure für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Sie sind innovativ, nachhaltig und schaffen langfristig neue Arbeitsplätze. Beinahe jede fünfte neue Stelle wird durch eine Neugründung geschaffen (Schneck/May-Strobl, 2013).

Gerade in einem mittelständisch geprägten Land wie Deutschland sind Gründungen wesentliche Voraussetzung für nachhaltiges Wachstum und Wohlstand. Nach den Ergebnissen des Green Economy Gründungsmonitors 2014 wurden von 2006 bis 2013 rund 170 000 Unternehmen in den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz gegründet. Sie schufen dabei ca. 1,1 Millionen Arbeitsplätze. Insgesamt leisten rund 14 Prozent aller Gründungen in Deutschland mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen Beitrag zu einer umwelt- und klimaschonenden Wirtschaft.

Gründungen sind aber nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht von Bedeutung. Unternehmensgründungen sind gelebte Emanzipation und Integration. Viele Frauen nutzen ihre Existenzgründung als Möglichkeit, um Familienarbeit und Erwerbstätigkeit besser und zeitlich freier vereinbaren zu können oder nach einer Kinderpause wieder in die Erwerbsarbeit einzusteigen. Sie nutzen ihre Existenzgründung häufig, um nach einer Elternzeit wieder in die Erwerbsarbeit einzusteigen. Dabei gründen Frauen überdurchschnittlich oft im Nebenerwerb. Banken und Beratungsstellen gehen jedoch zu wenig auf die Bedürfnisse von gründungswilligen Frauen ein.

Jede fünfte Gründerin bzw. jeder fünfte Gründer hat eine Einwanderungsgeschichte. Gründungswillige Fachkräfte aus anderen Ländern bleiben und arbeiten in Deutschland, wenn sie hier gute Voraussetzungen vorfinden. Eine Willkommens- und Gründungskultur, die diesen Fachkräften den Einstieg in das Leben und das neue Land erleichtert, ist für Deutschland daher unerlässlich. Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes waren 2015 unter den rund 4,16 Millionen Selbständigen 658 000 Menschen, die zuvor aus anderen Ländern zugewandert waren. Die meisten von ihnen

gründen nicht aus der Not heraus – etwa weil sie auf dem Arbeitsmarkt keine andere Chance habe. Stattdessen stehen Selbstverwirklichung, die Umsetzung eigener Ideen und Innovationen im Vordergrund.

Viele Gründungen erfolgen durch Kreativschaffende: Über 1,6 Millionen Menschen waren im Jahr 2015 in einer der zahlreichen Teilbranchen der Kreativwirtschaft erwerbstätig, ein großer Teil von ihnen arbeitet als Selbstständige und Kleinunternehmer. Die geistigen, kreativen, kulturellen und sozialen Innovationen, die sie schaffen und die zu einer lebendigen Demokratie beitragen, fallen aber bei vielen Förderprogrammen durch das Raster.

Die Zahl der Gründerinnen und Gründer in Deutschland nimmt kontinuierlich ab. Während es 2004 noch 782 500 Gründungen gab, waren es 2014 nur noch 561 000, ein Rückgang von fast 30 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/5446). Es ist zu befürchten, dass dieser Negativtrend auch weiter anhält (KfW-Gründungsmonitor 2016).

Unternehmerinnen und Unternehmer brauchen – im wörtlichen Sinn – Freiräume. Sie sind insbesondere in der Gründungsphase auf ein gründungsfreundliches Umfeld und preiswerte Büro- bzw. Gewerberäume angewiesen. Gründungszentren und Coworking-Häuser bieten ideale Voraussetzungen zum Ausprobieren und Austauschen. Der Bund sollte in Kooperation mit den Ländern solche Initiativen unterstützen und fördern.

Unternehmerisches Denken und Handeln gehört in alle Bildungsbereiche, nicht nur in die Weiterbildung. Mit einer besseren Vernetzung von Schule, Wirtschaft und Wissenschaft sowie der fächerübergreifenden Vermittlung von Entrepreneurship schaffen wir eine positive Grundhaltung zum Unternehmer- und Gründertum. Gründerinnen und Gründer brauchen Rahmenbedingungen, die es ihnen ermöglichen, ihre Geschäftsmodelle auf- und auszubauen. Dazu zählen passende neue Förderprogramme – insbesondere für die Wachstumsphase – neue Finanzierungsmodelle und ein besserer Zugang zu bestehenden Förderprogrammen.

Öffentliche Venture-Capital-Fonds wie der Hightech-Gründerfonds sind eine wichtige Finanzierungsquelle für innovative Unternehmen. Daneben braucht es aber einen privaten VC-Markt mit Investoren, die sowohl als Geldgeber als auch als Business Angels wichtige Impulse für junge Unternehmen liefern. Seit über zwei Jahren wartet die Start-up-Szene auf das angekündigte Venture-Capital-Gesetz, das hierfür den rechtlichen Rahmen bietet und Gründungen erleichtert. Zu den wichtigen Unterstützungsmaßnahmen gehört auch eine steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Wichtige Innovationen werden aber nicht nur im Technikbereich entwickelt. Daher muss ein breiterer Zugang zu Förderprogrammen geschaffen werden, damit auch nichttechnologiezentrierte Innovationen eine bessere Chance auf Förderung bekommen.

Viele Gründerinnen und Gründer sind nicht oder nur unzureichend sozial abgesichert. Sie haben keinen adäquaten Schutz im Fall von Krankheit, Pflegebedarf, Erwerbsminderung, Altersarmut oder Arbeitslosigkeit. Die Beiträge zu den Sozialversicherungen sind für viele unangemessen hoch und stellen eine Benachteiligung gegenüber abhängig Beschäftigten dar. Das DIW hat 2016 ermittelt, dass mehr als die Hälfte aller Solo-Selbständigen keine gesetzliche oder private Altersvorsorge betreiben. Das ist nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern für die Allgemeinheit ein Problem, da sie im Bedürftigkeitsfall über Grundsicherung und Sozialhilfe eingreifen muss. Gute und faire Rahmenbedingungen bei der sozialen Absicherung von Selbständigen kommen daher allen zu Gute.

Eine Gründung soll Spaß machen und andere Menschen motivieren, sich ebenfalls selbständig zu machen. Zum Gründen gehören aber auch Rückschläge. Nicht jede Idee funktioniert beim ersten Versuch. Viele gute Projekte führen erst über Umwege zum

Erfolg. Wir brauchen in Deutschland eine neue Gründungskultur der zweiten, dritten und vierten Chance und keine Stigmatisierung.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. Die Finanzierung und Förderung von Gründungen in Deutschland zu verbessern und dazu
    - a) den Zugang zu Mikrokrediten zu verbessern, indem der bürokratische und finanzielle Aufwand verringert wird;
    - b) Gründerinnen und Gründer bei Vorliegen eines geprüften Wirtschaftlichkeitskonzeptes Zugang zu einem zinslosen Darlehen von bis zu 25 000 Euro zu ermöglichen;
    - c) einen rechtlichen Rahmen für private Investoren in Form eines Venture-Capital-Gesetzes zu schaffen, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen;
    - d) einen Forschungsbonus für KMU in Form einer Steuerermäßigung auf alle Forschungs- und Entwicklungsausgaben zu gewähren;
    - e) die Green Economy als eigenständiges Gründungsfeld in die Förderprogramme des Bundes aufzunehmen;
    - f) Nachhaltigkeitskriterien bei der Bewertung und Auszeichnung von Businessplänen bei Gründungswettbewerben einzubeziehen;
    - g) Kooperationen von Clusterinitiativen im Bereich der Green Economy mit regionalen Gründungswettbewerben und -ausschreibungen zu fördern;
    - h) genossenschaftliche Gründungen zu erleichtern, indem das Genossenschaftsrecht reformiert und vereinfacht wird;
    - i) die Rahmenbedingungen für nicht profitorientierte Gründungen und Social Entrepreneurship zu verbessern;
    - j) einen festen Teil der Gründungsförderungen an Unternehmen und Gesellschaftsformen auszubehalten, die sozialen oder ökologischen Zielen gegenüber Renditezielen eine höhere Priorität einräumen, ohne dabei auf eine solide Unternehmensführung zu verzichten;
    - k) Unternehmensübernahmen stärker in den Fokus zu nehmen und spezielle Förderprogramme zu entwickeln;
    - l) Förderkriterien zu entwickeln, die sich gezielt an gründungswillige Frauen richten;
    - m) Ausgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperation mit der Wirtschaft zu unterstützen;
    - n) Gründungsförderung so zu gestalten, dass auch nichttechnologiezentrierte Konzepte als förderfähig gelten;
  2. Gründerinnen und Gründer von bürokratischen Hürden zu befreien, indem sie
    - a) in den ersten zwei Jahren von allen unnötigen Melde- und Informationspflichten befreit werden;
    - b) eine E-Government-Strategie umsetzt, die ein gebündeltes einheitliches Verwaltungsportal für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorgängen insbesondere An- und Ummeldungen gewährleistet;
    - c) eine kohärente Open-Government-Strategie umsetzt mit dem Ziel, Verwaltungsverfahren bürgernäher, schneller, transparenter und barrierefreier zu gestalten;
  3. die soziale Absicherung für Selbständige und somit auch für Gründerinnen und Gründer zu verbessern, indem

- a) gesetzlich versicherte Selbständige mit geringem Einkommen bei den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entlastet werden;
  - b) nicht anderweitig abgesicherte Selbständige in die gesetzliche Rentenversicherung mit einbezogen werden;
  - c) die Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige erschwinglich und gerechter ausgestaltet werden;
  - d) die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung eindeutig und praxistauglich geregelt wird und somit Rechts- und Planungssicherheit hergestellt wird. Dabei ist zu prüfen, inwiefern bei eindeutiger wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Selbständigen diesen die Möglichkeit eröffnet werden kann, freiwillig auf das Statusfeststellungsverfahren zu verzichten;
4. die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Gründerinnen und Gründer bzw. Gründungsinvestoren zu erleichtern und dabei
- a) Risikokapitalgeber bei Streubesitzanteilen von der Steuerpflicht bei Dividenden wieder zu befreien und stattdessen eine Veranlagungsoption für ausländische Gesellschaften in Deutschland zu schaffen;
  - b) die Gewinnthesaurierungsoption weiterzuentwickeln, damit diese Möglichkeit der Eigenkapitalstärkung mehr Unternehmen als bisher zur Verfügung steht;
  - c) die Ist-Versteigerungsgrenze bei der Umsatzsteuer von 500 000 Euro auf 2 Mio. Euro anzuheben;
  - d) die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1 000 Euro hochzusetzen und die Poolabschreibung abzuschaffen;
  - e) zu prüfen, inwiefern die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für Gründerinnen und Gründer erst im Folgemonat erfolgen kann;
5. für bessere und einheitliche Beratungs- und Weiterbildungsangebote zu sorgen. Dazu werden
- a) flächendeckend Anlaufstellen („One-Stop-Shops“) für Gründungsberatung und -förderung eingerichtet;
  - b) Gewerberäume kostengünstig für gemeinwohlorientierte Projekte (z. B. Coworking-Spaces, Betahäuser) zur Verfügung gestellt;
  - c) Kooperationen mit Hochschulen gefördert, die z. B. ihre Labore und Büche-reien zur Mitnutzung öffnen;
  - d) spezielle Beratungen und Coaches für Migrantinnen und Migranten angeboten;
  - e) die Berufsorientierung in den Schulen mit ihren Bestandteilen Potenzialanalyse und Betriebspraktikum gemeinsam mit den Ländern zu einem flächen-deckenden Angebot ausgebaut, das alle Schularten umfasst;
  - f) der Austausch zwischen Unternehmen und Schulen im Rahmen der Berufsorientierung zu unterstützen.

Berlin, den 16. Mai 2017

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Zu 1a: Mit einem Mikrokredit können Existenzgründer mit geringem Kapitalbedarf ihren Weg in die Selbstständigkeit finanzieren. Es handelt sich hier laut EU-Definition um Kreditbeträge bis zu 25 000 Euro. Die Beantragung und Abwicklung dieser Mikrofinanzierung gestaltet sich in der Praxis sehr aufwendig und schwierig. Der Zinssatz ist im Vergleich zu einem KfW-Darlehen für Existenzgründer sehr hoch, da es ein Risikokredit ist. Sollte der Mikrokreditnehmer eine negativen Schufa-Eintrag haben, ist eine Bewilligung nicht oder nur mit einem Bürgen möglich. Außerdem müssen die Gründer/-innen in kurzen Abständen ihre Liquidität und die Tragfähigkeit ihres Unternehmens nachweisen. Das erfolgt über einen akkreditierten Unternehmensberater und verursacht wiederum Bürokratie und Kosten. Mikrokreditprogramme sind durch die Bunderegierung zu entwickeln. Als Vorbild dient das Programm „MikroCrowd“ des Landes Baden-Württemberg. Hier werden Crowdfunding und Mikrokredite miteinander verzahnt. Über die Online-Plattform „MikroCrowd.de“ können Gründungswillige ihre Projekte nach einer Beratung durch die L-Bank, die Förderbank des Landes, online platzieren und vorstellen. Nach dem Prinzip des Crowdfundings können die Gründer dort Startkapital einwerben. Dabei kooperiert das Land mit der etablierten Crowdfunding-Plattform „Startnext“. Ist das Funding erfolgreich und erreicht mindestens 50 Prozent des Finanzierungsbedarfs, gewährt die L-Bank ergänzend ein Darlehen in Höhe von bis zu 50 Prozent, aber maximal 10 000 Euro.

Zu 1b: Das Gründungskapital richtet sich an alle Personen, die sich eine neue Existenz aufbauen wollen und dafür neu gründen. Jeder der sich in Deutschland im Vollerwerb selbständig macht, hat einen Anspruch auf 25 000 Euro Gründungskapital. Diese Summe entspricht dem maximalen Finanzierungsbedarf von Dreiviertel aller Existenzgründerinnen und -gründer und ist zugleich das Mindestkapital einer GmbH. Dieses Kapital wird als zinsloses staatliches Darlehen ausbezahlt. Um Missbrauch oder unerwünschte Mitnahmeeffekte zu verhindern, kann jeder nur einmal in seinem Leben das Gründungskapital in Anspruch nehmen. Außerdem erfolgt vor der Auszahlung eine Tragbarkeitsprüfung durch KfW-Berater, Wirtschaftsberater oder eine Wirtschaftskammer. Das Gründungskapital kann mit weiteren Fremdfinanzierungsmitteln kombiniert werden. Das Pfändungsrecht des Bundes ist nachrangig. Das Gründungskapital ist poolbar. Wenn sich zwei oder mehrere Personen zusammenschließen, erhöht sich entsprechend das Gründungskapital für das gemeinsame Unternehmen. Es tritt jedoch keine gesamtschuldnerische Haftung ein, jede Person ist für ihr Gründungskapital selbst verantwortlich. Die Rückzahlung erfolgt flexibel und orientiert sich am jeweiligen Unternehmensgewinn, wobei die ersten zwei Jahre tilgungsfrei sind. Die Mindesttilgungsrate beträgt 250 Euro pro Monat, Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Zu 1c: Union und SPD haben es bislang versäumt, ein Venture-Capital-Gesetz auf den Weg zu bringen, obwohl sie es in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt haben. Ein solches Gesetz für Wagniskapital schafft den notwendigen Rahmen und Rechtssicherheit für private Investoren. Auf diese sind Unternehmen gerade in ihrer Wachstumsphase dringend angewiesen. Besonders schwierig haben es die High-Tech-Unternehmen bei der Suche nach Kapital, denn ihre Forschungskosten sind hoch, die Forschungszeiten lang und der Erfolg ungewiss. Beispielhaft für die bestehende Rechtsunsicherheit ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), das die erst kürzlich getroffene Regelung gemäß § 8d KStG (Fortführunggebundener Verlustvortrag) wieder in Frage stellt.

Zu 1d: Gründungsunternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern (KMU's) erhalten zukünftig einen Forschungsbonus. Der Bonus beträgt 15 Prozent der Forschungs- und Entwicklungsausgaben. Er wird als Steuerermäßigung gewährt und senkt entweder die zu zahlende Unternehmensteuer oder wird ausgezahlt. Das ist ein wichtiger Anreiz für innovative Start-ups, die anfangs noch keine Gewinne machen und deshalb keine Steuern zahlen. Der Forschungsbonus kommt zur bestehenden Innovationsförderung hinzu. Er soll die Forschungslücke bei den KMU's schließen, denn deren Forschungsintensität lässt nach und über 60 Prozent der kontinuierlich forschenden KMU's werden von der öffentlichen Forschungs- und Innovationsförderung nicht erreicht.

Zu 1e bis g: Wie eine Untersuchung der Universität Oldenburg und des Borderstep Instituts aus dem Jahr 2014 zeigt, ist der Bereich der Green Economy trotz seiner großen Potenziale in der Gründungsförderung bislang kaum verankert. Derzeit gibt es auf Bundesebene keine spezifische Förderung von Gründungen im Bereich der Green Economy. Bestehende Programme wie EXIST oder KMU-innovativ decken zwar einen Teil der grünen Gründungen ab, sprechen diese aber nicht gezielt an. In der Studie wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet, wie

eine stärkere Fokussierung der Gründungsförderung im Bereich der Green Economy aussehen könnte (Green Economy Gründungsmonitor 2014).

Zu 1h: Genossenschaften bieten wie keine andere Rechtsform die Möglichkeit der Mitwirkung und Mitgestaltung im Unternehmen. Kein kurzfristiges Renditeinteresse, sondern vielmehr die Unterstützung der eigenen Mitglieder steht im Vordergrund. Wie viel Potenzial die Genossenschaften bergen, zeigt sich insbesondere am Beispiel der Energiegenossenschaften: Aktuell halten mehr als 80 000 Bürger in Deutschland Anteile an gemeinschaftlich betriebenen Anlagen zur regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung. Über 500 in den letzten Jahren neu gegründete Energiegenossenschaften haben zusammen bereits rund 800 Mio. Euro in erneuerbare Energien investiert. Genossenschaften haben sich selbst während der Finanzkrise als stabil und krisenfest erwiesen. So ist die eingetragene Genossenschaft (eG) traditionell seit vielen Jahren die mit Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland. Trotz stabiler und attraktiver Voraussetzungen ist die Zahl der Genossenschaftsgründungen seit der Reform des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Jahr 2006 nur moderat angestiegen. Die bürokratischen und zum Teil kostspieligen Pflichtprüfungen, vor allem für Kleinstgenossenschaften, hemmen die Gründungsbereitschaft. Zudem gibt es für Genossenschaften keine Möglichkeit, Kredite von Mitgliedern zur Eigenkapitalaufstockung aufzunehmen. Und nicht zuletzt fehlt es an ausreichenden staatlichen Gründungsförderungsmöglichkeiten für Genossenschaften. Sie werden in Wirtschafts- und Arbeitsförderprogrammen benachteiligt, etwa bei der KfW Bankengruppe und bei der Bundesagentur für Arbeit. Weitere Maßnahmen sind denkbar, um das Potenzial an Neugründungen besser zu erschließen (s. dazu auch Bundestagsdrucksache 17/11579 „Kleine und Kleinstgenossenschaften stärken, Bürokratie abbauen“). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften (Bundestagsdrucksache 18/11506) geht nur halbherzig auf die Erfordernisse ein. So sollen kleine Genossenschaften auch künftig nur unzureichend von der aufwendigen und kostspieligen Pflichtprüfung befreit werden.

Zu 1i: Bund, Länder und die EU bieten ein breites Angebot an Förderprogrammen. Doch nur ein geringer Teil davon geht an nicht profitorientierte Gründungen und Social Entrepreneurship, die Renditeziele sozialen oder ökologischen Zielen unterordnen. Gerade sie sind auf öffentliche Finanzierung angewiesen, da ihnen eine klassische Kreditfinanzierung oftmals versperrt bleibt. Durch den Verzicht auf Profitmaximierung und die Ankündigung höchstens geringer Gewinnerwartungen erscheinen sie Investoren weniger lukrativ. Die Politik sollte anerkennen und deutlich signalisieren, dass diese Unternehmen auch ohne Profitorientierung Werte und Wohlstand schaffen: Sie tragen dazu bei, soziale oder ökologische Herausforderungen zu lösen, schaffen Arbeitsplätze und erbringen gesellschaftlich relevante Innovationen.

Zu 1k: Jeder sechste mittelständische Unternehmer in Deutschland plant, bis 2018 sein Unternehmen an einen Nachfolger zu übergeben oder zu verkaufen (KfW Research vom 11.07.2016). In der Summe sind das 620 000 Unternehmen mit etwa 4 Millionen Beschäftigten. Den meisten von ihnen fällt es schwer, eine geeignete Nachfolgerin oder einen geeigneten Nachfolger zu finden. Die Unternehmenübergabe wird folglich mehr und mehr zu einer zentralen Herausforderung für den Mittelstand. Viele Förderprogramme sind nicht auf Übernahmen ausgelegt. Hier braucht es neue Programme oder eine breitere Auslegung der bestehenden Förderkriterien. Viele Unternehmer machen sich zu spät Gedanken über die Nachfolge. Laut KfW Research haben von den Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen, die in den nächsten drei Jahren übergeben wollen, lediglich 42 Prozent den Nachfolgeprozess gestartet. Hier wäre eine bundesweite Informationskampagne hilfreich.

Zu 1l: Die Beteiligung von Frauen an Gründungen nimmt seit Jahren stetig zu. Rund 43 Prozent aller Existenzgründungen werden inzwischen von Frauen vorgenommen, so der KfW-Gründungsmonitor 2016. Im Vergleich zu Männern müssen Frauen auf dem Weg zur Gründung aber oft höhere Hürden überwinden: Sie gründen eher in der Dienstleistungs-, Gesundheits- und Kreativwirtschaft und benötigen daher oft ein nur geringes Startkapital. Doch das ist nicht immer einfach zu beschaffen, da Frauen in der Regel über ein geringeres Eigenkapital und damit über weniger Sicherheiten verfügen. Die Banken vergeben u. a. wegen des zu hohen Verwaltungsaufwandes nur zögerlich Kleinkredite, so dass Frauen häufig individuelle, moderne Finanzierungskonzepte nutzen, die eine adäquate Finanzierung ihrer Vorhaben ermöglichen.

Zu 1n: Die größeren Gründungsfördertöpfe, wie der mit Venture Capital finanzierte Hightech-Gründerfonds, sind häufig zu technologieorientiert. Geistige, kreative, kulturelle und soziale Innovationen fallen hier, wie in vielen anderen Förderprogrammen, durch das Raster. Es bedarf daher einer Überarbeitung des Innovationsbegriffs so-

wie einer Überarbeitung der Definition förderfähiger Aufgaben in den bestehenden Förderprogrammen der Bundesregierung. Hierdurch sollen diese Förderprogramme für zusätzliche Branchen wie die Kreativwirtschaft zugänglich gemacht werden.

Zu 2a: Gründerinnen und Gründer haben eine Vielzahl von Melde- und Informationspflichten gegenüber Behörden wie dem Gewerbe- und Finanzamt bzw. dem Handelsregister zu beachten. Diese dienen zum großen Teil lediglich statistischen Zwecken, haben aber kaum rechtliche Relevanz. Diese Regelung gilt allerdings nicht generell. Wichtige Melde- und Informationspflichten wie die zur Sozialversicherung sind selbstverständlich nicht betroffen.

Zu 2b und c: Der Normenkontrollrat hat in seinem Jahresbericht 2014 deutlich auf die positiven Wirkungen elektronischer Behördenkommunikation hingewiesen. Mehr als die Hälfte der zwischen 2006 und 2013 erzielten Fortschritte im Bereich des Bürokratieabbaus gingen auf Neuerungen im Bereich des E-Government zurück. Auch die Expertenkommission Forschung und Innovation der Bundesregierung (EFI) sieht in ihrem aktuellen Gutachten wichtige ungenutzte Innovations- und Wertschöpfungspotenziale. Um weitere Potenziale elektronischer Verwaltungsprozesse zu nutzen, sollte eine intensive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erfolgen und dabei die Regelung der Gesetzgebungskompetenz vereinheitlicht sowie ein gemeinsames Verwaltungsportal im Rahmen einer neuen Finanzordnung genutzt werden. Daneben muss eine angemessene Strategie für Open-Government vorgelegt und umgesetzt werden, auch um die Entwicklung innovativer, gründerfreundlicher Anwendungen zu fördern. Eine konsequente Open- und E-Government-Strategie stärkt auch den Wettbewerb auf digitalen Märkten.

Die Bundesregierung hat sich mit der „Digitalen Agenda“ und dem Programm „Digitale Verwaltung 2020“ selbst auferlegt, im Bereich E-Government „koordiniert und effektiv“ vorzugehen. Diesem drängenden Anspruch ist die Bundesregierung bisher nicht gerecht geworden. Durch die Nichtvorlage zentraler Bausteine einer kohärenten E-Government-Strategie, exemplarisch sei hier auf die Weigerung der Bundesregierung verwiesen, ein – im Koalitionsvertrag angekündigtes – Open-Data-Gesetz vorzulegen, lässt die Bundesregierung die in zahlreichen Studien belegten Potenziale von Open- und E-Government-Angeboten auch weiterhin weitgehend ungenutzt, wie auch der E-Government Development Index der Vereinten Nationen aufzeigt. Die grüne Bundestagsfraktion hat dazu bereits eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9056 „Stillstand beim E-Government beheben – Für einen innovativen Staat und eine moderne Verwaltung“).

Zu 3a: Die pauschalisierten Regelungen zur Beitragsberechnung in der gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht praxistauglich. Anstatt die tatsächlichen Einkommen zugrunde zu legen und besondere Situationen wie Auftragsflauten oder Liquiditätsengpässe zu berücksichtigen, unterstellt das Krankenversicherungsrecht allen Selbständigen hohe Einkünfte, die wiederum zu überhöhten Mindestbeiträgen führen. Dies bedeutet besonders für viele Gründerinnen und Gründer in der Startphase, dass sie einen erheblichen Anteil ihrer Einkünfte für ihre Sozialversicherungsbeiträge aufwenden müssen. Das stellt eine Benachteiligung gegenüber abhängig Beschäftigten dar, deren Beiträge strikt einkommensbezogen erhoben werden. Durch eine Absenkung der Mindestbemessungsgrenze auf das Niveau der sonstig freiwillig Versicherten (aktuell 968 Euro) könnten die Mindestbeiträge für Selbständige mit geringem Einkommen zumindest reduziert werden.

Zu 3b: Die Einbeziehung von Selbständigen in die Rentenversicherung hängt derzeit vom Beruf, von der Art des Gewerbes, von der Anzahl der Beschäftigten und vom Einkommen ab. Viele und teils recht unsystematische Ausnahmen erschweren eine klare Zuordnung. Während etwa selbständige Augenoptikerinnen und -optiker automatisch versichert sind, bleibt es den Feinoptikerinnen und -optikern selbst überlassen, ob bzw. wie sie für ihr Alter vorsorgen. Diese Ungleichbehandlung ist höchst problematisch, da Hilfsbedürftigkeit im Alter auf Grund von fehlenden eigenen Rentenansprüchen von der Allgemein aufzufangen ist. In einem ersten Schritt hin zu einer Bürgerversicherung sollen daher alle nicht anderweitig abgesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Ein Teil der Beiträge sollen von den Auftraggeberinnen und Auftraggeber übernommen werden. Wie dies genau geschehen soll, muss noch überprüft werden. Es ließe sich an bestehende Regelungen wie im Fall der Hausgewerbetreibenden anknüpfen, bei welchen sich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber paritätisch beteiligen. Für Cloud-, Click- und Crowdfworker könnten Vermittlungsplattformen zu einer Art Verwerterabgabe analog zu den Regelungen der Künstlersozialkasse herangezogen werden.

Zu 3c: Um Gründerinnen und Gründer besser abzusichern, hatte die rot-grüne Bundesregierung die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung geschaffen. Scheitert ihr Unternehmen, können sie damit auf einen mit ihren Beiträgen gespeisten Versicherungsschutz zurückgreifen und sind nicht auf SGB-II-Leistungen angewiesen. Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat 2010 mit dem sogenannten Beschäftigungschancengesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1945) die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige neu geregelt. Dabei wurde die Beitragsberechnungsgrundlage so verändert, dass sich die Kosten für den Versicherungsschutz fast verfünffachten. Gründerinnen und Gründer zahlen im Jahr der Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit und im darauf folgenden Kalenderjahr nur den hälftigen Beitrag. Nach dieser Schonfrist wird der volle Beitrag erhoben. Jahresbeiträge zur Arbeitslosenversicherung bis zu 1 020 Euro jährlich sind für viele Jungunternehmerinnen und -unternehmer aber auch nach einem Jahr oftmals eine viel zu hohe finanzielle Belastung. Entsprechend gering ist die Inanspruchnahme dieser freiwilligen Möglichkeit. Selbständigen soll es künftig daher möglich sein, Beiträge auf Grundlage der halben Bezugsgröße zu zahlen. Damit erreichen wir eine Halbierung der bisherigen Beitragsbelastungen. Anstatt 89,25 Euro (West) bzw. 79,80 Euro (Ost) zahlen sie nur noch 44,63 Euro bzw. 39,90 Euro im Monat. Im Falle der Arbeitslosigkeit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend ihren gezahlten Beiträgen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5386).

Zu 3d: Die Feststellungsverfahren im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht sind für viele Selbständigen verwirrend und schwer nachzuvollziehen. Einige beklagen, dass bestimmte Kriterien wie das Bestehen einer anderweitigen Altersabsicherung (privat oder über die Künstlersozialkasse) nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren bringt Rechts- und Planungssicherheit. Dies soll künftig durch einen offenen Katalog an Positivkriterien für eine selbständige Tätigkeit erreicht werden. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwiefern Selbständige bei einer eindeutigen wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf das Statusfeststellungsverfahren verzichten können. Dies muss allerdings im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht stehen. An der allgemeinen Versicherungspflicht von Selbständigen in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ändert dies nichts. Problematisch für die Betroffenen ist zudem, dass die unterschiedlichen Feststellungsverfahren im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht bislang unabhängig voneinander laufen. So müssen sich etwa die Finanzämter nicht an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung halten und kommen ggf. zu abweichenden Einschätzungen. Hier sollen daher einheitliche Kriterien entwickelt und rechtsübergreifend abgestimmt werden.

Zu 4a: Bereits im Jahr 2013 im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 mit der die Streubesitzdividenden in die Besteuerung einbezogen wurden, hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine andere Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vorgeschlagen. Die bessere Lösung für die Besteuerung von Streubesitzdividenden wäre gewesen, eine Veranlagungsoption für ausländische Gesellschaften in Deutschland zu schaffen. Schon bei anderen Verstößen gegen die Grundfreiheiten im Binnenmarkt hat Deutschland Regelungen getroffen, die es dem Ausländer erlauben, sich voll wie ein Inländer besteuern zu lassen, z. B. bei der Erbschaftsteuer. Eine analoge Regelung wäre auch bei der Dividendenbesteuerung möglich. In Deutschland würden die ausländischen Gesellschaften mit ihren Dividenden von Inländern dann zu Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer veranlagt. Damit würde in Deutschland die gleiche Steuerbelastung hergestellt wie bei einer inländischen Gesellschaft.

Zu 4c: Im Gegensatz zur Regel-Soll-Versteuerung wird bei der Ist-Versteuerung die Mehrwertsteuer erst dann an das Finanzamt abgeführt, wenn der Auftraggeber die Rechnung bezahlt und der leistende Unternehmer für die erbrachte Leistung die notwendige Liquidität zur Entrichtung der Umsatzsteuer erhält. Die Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze auf 2 Mio. Euro wäre EU-rechtlich unproblematisch und würde nicht zu Steuermindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte führen, weil die Umsatzsteuer in jedem Fall entrichtet wird. Lediglich der Zeitpunkt der Abführung würde verschoben. Mit der Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze könnte die Liquidität von jungen Unternehmen grundsätzlich verbessert werden, weil es gerade vielen jungen Unternehmen schwerfällt, 19 Prozent Mehrwertsteuer vorfinanzieren zu müssen.

Zu 5a: Nach Berechnungen der Weltbank braucht man in der Bundesrepublik Deutschland 14 Tage, bis alle bürokratischen Hürden für eine Unternehmensgründung genommen sind. Dabei müssen Gründerinnen und Gründer oft zu verschiedenen Behörden oder Kammern, um alle Anforderungen zu erfüllen. Eine einzige Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer würde den Aufwand deutlich vermindern. Dies ist zwar in den Eckpunkten zum



Bürokratieabbau als Absichtserklärung der Bundesregierung enthalten, aber bislang nicht mit Maßnahmen unterlegt. Im Idealfall binden sich bestehende Anbieter von Beratungsangeboten wie z. B. die Kammern hier ein.

Zu 5e: Deutschland verfügt nach vielen Aussagen über zu wenig Gründungskultur. Dazu trägt eine weitgehende Unkenntnis insbesondere in weiterführenden Schulen über Organisation, Arbeitsabläufe, reale Aufgabenstellungen und Herausforderungen gerade im produzierenden Bereich – einschließlich einer negativen Bewertung von „schmutziger“ Fabrikarbeit. Diese Unkenntnis wirkt sich auch hemmend auf die Gründungskultur aus, da das mit der Wirtschaft verbundene Risiko des Scheiterns prinzipiell als höher bewertet wird als die Chance auf Erfolg und damit verbundene Lebenszufriedenheit.





